

Gemeinde Weil im Schönbuch
Landkreis Böblingen

**Satzung über die Benutzung des Hortes an der Grund- und Hauptschule
der Gemeinde Weil im Schönbuch und die Erhebung von Gebühren**
(Benutzungs- und Gebührenordnung für den Hort an der Schule)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) geändert durch Gesetze vom 19. Dezember 2000 (GBl. S. 745), vom 28. Mai 2003 (GBl. S. 271), vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 882), vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 884), vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), vom 28. Juli 2005 (GBl. S. 578), vom 1. Dezember 2005 (GBl. S. 705), vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 20) und vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 343) in Verbindung mit §§ 2, 8 Abs. 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weil im Schönbuch am 28. April 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1, Gegenstand der Satzung

Diese Satzung regelt die Benutzung des von der Gemeinde Weil im Schönbuch betriebenen Hortes an der Grund- und Hauptschule Weil im Schönbuch und die Erhebung von Benutzungsgebühren. Die Gemeinde Weil im Schönbuch wird im Folgenden als Träger bezeichnet.

§ 2, Aufgaben des Hortes an der Grund- und Hauptschule, zeitlicher Umfang

(1) Der Hort hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert er die geistige und seelische Entwicklung des Kindes. Die Angebote des Hortes nehmen auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

(2) Die Zahl und die datumsmäßige Lage der Betreuungstage des Hortes entsprechen den Tagen, an denen im Kindergarten „In der Röte“ Ganztagsbetreuung für Kindergartenkinder stattfindet. Die Betreuung im Hort findet während dieses Zeitraums von Montag bis Freitag jeweils von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr statt. Bei Schulferien innerhalb dieses Zeitraums wird die Betreuung im Hort auf 07.00 bis 17.00 Uhr erweitert.

§ 3, Aufnahme, An- und Abmeldungen

(1) In dem Hort werden Kinder bis zum Alter von 15 Jahren aufgenommen. Falls mehr Anmeldungen vorliegen, als Plätze verfügbar sind, haben Kinder aus Grundschulklassen Vorrang. Dasselbe gilt für Kinder, deren Geschwister bereits den Hort an der Grund- und Hauptschule oder die Ganztagsbetreuung im Kindergarten „In der Röte“ besuchen.

(2) An- und Abmeldungen sind schriftlich bei der Gemeindeverwaltung vorzunehmen. Eine Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen.

§ 4, Erkrankungen

(1) Bei Erkältungskrankheiten, auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber oder ähnlichen infektiösen Krankheiten, sind die Kinder zu Hause zu behalten.

(2) Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Knochentölpel, Ziegenpeter, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten o.ä.), ist unverzüglich, spätestens aber am dritten Tage nach Auftreten der Erkrankung, die Leitung des Hortes zu unterrichten.

(3) Bei Erkrankungen mit ansteckenden Krankheiten richtet sich der Besuch des Hortes nach der Handhabung in der Schule.

§ 5, Erkrankung der Leitung

Bei vorübergehender Erkrankung der Leitung des Hortes wird diese durch eine andere geeignete Person vertreten. Bei längerer Erkrankung sorgt der Träger für eine Vertretung. Ist dies nicht möglich, behält sich der Träger eine zeitweilige Schließung vor.

§ 6, Regelmäßiger Besuch des Hortes

(1) Im Interesse der Erfüllung des Erziehungsauftrags (§ 2), sollen die Erziehungsberechtigten einen möglichst regelmäßigen Besuch des Hortes durch die Kinder gewährleisten. Besucht ein Kind den Hort nicht, ist die Leitung oder ihre Vertretung umgehend zu benachrichtigen. Unbeschadet davon bleibt § 4 dieser Satzung.

(2) Bleibt ein Kind länger als vier Wochen unentschuldig dem Hort fern, kann an seiner Stelle ein anderes Kind aufgenommen werden.

§ 7, Benutzungsgebühren

Für die Benutzung des Hortes erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren. Die Gebühr wird jeweils am 1. jeden Monats im Voraus fällig.

§ 8, Gebührenschuldner

Gebührensuldner sind die Erziehungsberechtigten der den Hort besuchenden Kinder.

§ 9, Gebührensätze

(1) Die Gebühr für die Nutzung des Hortes wird für 11 Monate im Schuljahr (jeder angefangene Monat, ohne August) erhoben. Sie beträgt ab **1. September 2009** für jeden (auch angefangenen) Monat, bei einer

- Anmeldung für 5 Tage Betreuung/Woche	283,00 €
- Anmeldung für 3 Tage Betreuung/Woche	170,00 €

(2) Bei der Ganztagsbetreuung werden zusätzlich zu den vorgenannten Gebühren die tatsächlichen Kosten des Mittagessens erhoben.

§ 10, Ferienbetreuung

(1) Während den Ferien findet teilweise eine Ferienbetreuung für Grundschul Kinder im Hort an der Grund- und Hauptschule statt. Diese Betreuung kann von den Eltern in den Pfingst- und Sommerferien wochenweise und in den sonstigen Ferien tagesweise gebucht werden.

(2) Die Gebühr beträgt **ab 1. Januar 2009**

- in den Pfingst- und Sommerferien

80,00 € je Kind und Woche

- in den sonstigen Ferien

16,00 € je Kind und Tag

§ 11, Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2009 in Kraft. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund von Vorschriften der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde Weil im Schönbuch geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung von Satzungen verletzt sind.

Ausgefertigt

Weil im Schönbuch, den 28. April 2009

gez.

Wolfgang Lahl

Bürgermeister